

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird

I. Allgemeines

A.

1. Mit Urteil der Großen Kammer vom 6. September 2011, Rs C-442/09, *Bablok* u.a., hat der Europäische Gerichtshof Aussagen und Begriffsdefinitionen zum Gentechnikrecht getroffen, die auch Auswirkungen auf die heimische Imkereiwirtschaft haben können. In dem dieser Rechtssache zu Grunde liegenden Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht klagten Imker den Freistaat Bayern, der in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft den nicht zugelassenen genveränderten Mais MON810 zu Versuchszwecken anbaute, weil ihr Honig durch Eintrag der Pollen des genveränderten Maises nicht mehr verkehrs- oder gebrauchsfähig gewesen sei. Im Zug des nationalen Rechtsstreites legte der Bayrische Verwaltungsgerichtshof drei Fragen zur Klärung unionsrechtlicher Begriffe im Gentechniksektor, insbesondere betreffend das Produkt Honig und dessen gentechnikrechtliche Qualifikation aufgrund des Eintrags gentechnisch veränderter Pollen dem EuGH vor. Dazu erkannte dieser wie folgt:

- Ein Stoff wie die Pollen einer genetisch veränderten Maissorte, der seine Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat und in keiner Weise fähig ist, in ihm enthaltenes genetisches Material zu übertragen, ist kein genetisch veränderter Organismus im Sinn der einschlägigen Verordnung 1829/2003/EG.
- Produkte wie Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die Stoffe im obigen Sinn enthalten, sind Lebensmittel, die

Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden, und unterfallen somit dem Anwendungsbereich der Verordnung 1829/2003/EG (Art. 3 Abs. 1 lit. c).

- Für die Pflichten zur Zulassung und Überwachung eines Produktes im obigen Sinn ist die Toleranzschwelle, wie sie in Bezug auf die Kennzeichnung im Warenverkehr vorgesehen ist, nicht anzuwenden. Der Honig des Ausgangsverfahrens, der durch Eintrag genetisch veränderter Pollen zustande kam, kann somit nicht ohne besondere Zulassung und Sicherheitsprüfung in Verkehr gebracht werden.
2. Das Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz zielt gemäß den Erläuterungen der Stammfassung darauf ab, *„unter den Aspekten des Naturschutzes und des Schutzes der Landeskultur sowie vor allem auch der Vermarktbarkeit von gentechnikfrei produzierten Lebensmitteln präventive sowie flankierende Maßnahmen zu regeln, um im Sinn des Minimierungsgebotes die unbeabsichtigte Ausbreitung von GVO in der Vegetation einzudämmen. Insbesondere ist im Licht des Grundsatzes der Koexistenz die Möglichkeit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Kulturlflächen außerhalb der Ausbringungsfläche ohne die Gefahr einer unerwünschten Ausbreitung von GVO entweder auf konventionelle Weise oder nach den Standards der biologischen Landwirtschaft bewirtschaftet werden können.“*
3. Die Imkerei ist Teil der heimischen Landwirtschaft und Teil der Landeskultur. Aus diesem Grund ist der Schutz der heimischen Imkerei-Produkte vor dem Eintrag genetisch veränderter Pollen in Übereinstimmung mit dem dargestellten Urteil des EuGH in der bestmöglichen Art und Weise auszugestalten. Dieser Schutz basiert auf mehreren rechtlichen Säulen:
- Das Freisetzen von GVO und Inverkehrbringen von genetisch veränderten Erzeugnissen unterliegt den bundesrechtlichen Vorschriften des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006. Die eigentliche Bewilligung und Zulassung der Anwendung von GVO bzw. genetisch verändertem Saatgut unterliegt ausschließlich unions- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften und ist somit der Regelungshoheit des Landes entzogen. Das maßgebliche Bundesrecht sieht aber bereits jetzt

Mechanismen zum Schutz der Nachbarn von Flächen vor, auf denen GVO angebaut werden. Diese durch BGBI. I Nr. 126/2004 in das Gentechnikgesetz eingefügten Bestimmungen (§ 79k bis § 79m leg. cit.) enthalten Sonderzivilrecht über einen Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch von Nachbarn entsprechender Anbaugebiete. Der Nachbar hat lediglich die nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Einwirkungen zu dulden, für alle übrigen besteht entsprechender Rechtschutz. Insofern dürfte die Regelung des österreichischen (Bundes-)Rechts durchaus mit der dem eingangs zitierten EuGH-Verfahren zu Grunde liegenden deutschen Regelung vergleichbar sein und ein entsprechendes Sonderschutzrecht für die Nachbarn von Gebieten, auf denen GVO angepflanzt werden, etablieren.

- Auf landesrechtlicher Ebene sollen nun im Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetzes flankierende Regelungen geschaffen werden. Die Bestimmungen über die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen beim Ausbringen und bei der Information der Nachbarn dienen hinkünftig auch dem Schutz der Imkereiwirtschaft vor unerwünschtem Eintrag genetisch veränderten Materials. Dies wäre de lege lata nicht der Fall, weil die nicht mehr mit einer Fortpflanzungsmöglichkeit ausgestatteten Pollen keine GVO mehr darstellen, das geltende Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz jedoch ausschließlich auf diesen Begriff abstellt. Dementsprechend hätten Imker nach der geltenden Rechtslage zwar den Nachteil eines zulassungspflichtigen (weil aus genetisch veränderten Pollen gewonnenen) Produktes, aber keinen Anspruch auf Vorsorgemaßnahmen beim Ausbringen von GVO in ihrer Nachbarschaft.

Dieses Defizit soll durch den vorliegenden Entwurf beseitigt werden.

B.

Für das Land Tirol hat der vorliegende Entwurf keine finanziellen Auswirkungen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorsorgeverpflichtung und der Informationspflichten trifft ausschließlich jene Personen, die GVO auszubringen beabsichtigen. Den Gemeinden erwächst aus den neuen Bekanntmachungspflichten ein geringer (ausschließlich mit dem Anschlag von Informationen an der Amtstafel verbundener) Mehraufwand.

C.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art 15 Abs. 1 B-VG.

Als wesentliche Änderung einer technischen Vorschrift unterliegt dieses Gesetz der Notifikationspflicht nach der Richtlinie RL 98/34/EG und dem Tiroler Notifikationsgesetz, LGBL.Nr. 43/1999. Das Notifikationsverfahren wird gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren eingeleitet, wobei nach § 4 Abs. 1 leg. cit. eine Stillhaltefrist von jedenfalls drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Notifikation einzuhalten ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 Abs. 1 (Bestimmungen über das Ausbringen):

Die Verpflichtung zur Setzung von Vorsorgemaßnahmen erfasste bisher lediglich die unerwünschte Ausbreitung von GVO. Nach dem eingangs zitierten Urteil des EuGH sind Pollen zwar keine GVO im Sinn des einschlägigen Unionsrechts, können aber ein Folgeprodukt wie den Honig mit genetisch verändertem Material kontaminieren, sodass dieser der Zulassungsverpflichtung für derartige Produkte unterliegt. Insofern scheint es sachlich geboten, den betroffenen Imkern auch den Schutz der Vorsorge-

und Informationspflichten beim Ausbringen von GVO zukommen zu lassen.

Zu § 6 (Informationspflichten):

Die Informationspflichten nach dieser Bestimmung dienen dem berechtigten Informationsbedürfnis der Nachbarn, die von einer unerwünschten Ausbreitung von GVO und genveränderten Stoffen wie Pollen betroffen sein könnten. Neben den bisher erfassten Eigentümern der unmittelbar angrenzenden (bzw. lediglich durch eine Verkehrsfläche getrennten) Grundstücke können auch weitere Personen unmittelbar vom Ausbringen der GVO betroffen sein und haben daher ebenfalls ein legitimes Interesse an zweckentsprechender Information. Es sind dies Landwirte und Imker in jenem Umkreis, in dem ein Eintrag der GVO und/oder der genveränderten Stoffe durch Wind oder Bienenflug nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich ist. Diese Personen sollen durch die nunmehr neu angefügte Informationsbestimmung des § 6 Abs. 2 in die Lage versetzt werden, zum einen ihrerseits Vorsorgemaßnahmen gegen den Eintrag genetisch veränderten Materials zu treffen und andererseits ihre nachbarrechtlichen Ansprüche nach dem Gentechnikgesetz des Bundes (insbesondere nach § 79k) durchzusetzen.

Mit dieser Zielsetzung wird nunmehr eine objektive Information der Betroffenen durch einen entsprechenden Anschlag an der Gemeindeamtstafel gewährleistet. Eine übermäßige Belastung für jene Personen, die GVO ausbringen wollen, entsteht dadurch nicht, müssen doch lediglich die ohnehin für die persönliche Information der unmittelbaren Nachbarn nach Abs. 1 erforderlichen Informationen zusätzlich an die Gemeinden des potentiell betroffenen Umkreises gesendet werden. Der mit neun Kilometern bemessene Umkreis erklärt sich aus einer theoretischen Reichweite des Eintrags von Pollen und deckt sich zudem mit dem im Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, LGBL.Nr. 24/1980, (für Bienen-Reinzuchtbelegstellen) vorgesehenen Schutzabstand.